

# Vereinsstatuten

## SENAT DER WIRTSCHAFT EUROPA Schweiz (SENAT)

### § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: SENAT DER WIRTSCHAFT EUROPA, Schweiz (SENAT). Sitz des Vereins ist Egerkingen, Schweiz

### § 2 Allgemeines

Der SENAT DER WIRTSCHAFT EUROPA, Schweiz (SENAT) ist das schweizerische Mitglied des Senate of Economy International – Senat der Wirtschaft International. Die Mitglieder des SENATES sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft besonders bewusst. Sie sind Botschafter des SENATES und tragen durch ihre persönliche Mitgliedschaft gemeinsam dazu bei, die Ziele des SENATES im Dialog mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Medien umzusetzen. Die konsequente Beachtung von gesellschaftlichen Regeln ist Grundlage verantwortlichen Handelns und integraler Bestandteil der Senat-Compliance-Philosophie.

### § 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz im Interesse des Gemeinwohls sowie die Förderung einer ökohumanen Marktwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig.

### § 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung
- private und öffentliche Subventionen
- Spenden
- sonstige Zuwendungen

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6 Anschluss an andere Verbände

Der Verein ist berechtigt, mit Nachbarverbänden im In- und Ausland, die die gleichen Zielsetzungen und Interessen verfolgen, zusammenzuarbeiten und sich solchen Verbänden anzuschliessen.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

### 1. **Senatoren (ordentliche Mitglieder)**

Senator kann jede Person werden, die sich zu den Senatszielen bekennt, diese durch ihre Mitgliedschaft fördert und als selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Führungskraft von Unternehmen, Verbänden und Institutionen oder als Wissenschaftler, Künstler oder in einem beratenden Beruf tätig ist.

Der Vorstand kann Mitglieder des SENATES, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Senatsziele verdient gemacht haben, durch die Verleihung des Titels „Senator h.c.“ ehren. Hierzu gehören auch herausragende unternehmerische, wissenschaftliche, kulturelle und soziale Leistungen.

### 2. **Persönliche Mitgliedschaft (persönliche Mitglieder)**

Persönliches Mitglied können politische Mandatsträger und Repräsentanten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung sowie sonstige Personen werden, welche die Senatsziele durch ihre Mitgliedschaft fördern und an den Aktivitäten des SENATES teilhaben möchten.

### 3. **Fördermitglieder**

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des SENATES durch Beiträge und Spenden fördern und die vereinbarten Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen möchte.

### 4. **Ehrenschatz (Ehrenmitglieder)**

Der Vorstand des SENATES kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl auf nationaler oder internationaler Ebene im Sinne der Senatsziele verdient gemacht haben, in den Ehrenschatz berufen.

### 5. **Junge Senatoren**

Mitglieder des Jungen Senates (Junge Senatoren) können Personen im Alter von 16 bis 30 Jahren werden, welche die Ziele des SENATES anerkennen und die Interessen und Begabungen der jungen Generation durch aktive Mitwirkung im SENAT einbringen möchten. Die Berufung in den Jungen Senat erfolgt durch den Vorstand.

## § 8 Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss

Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Senat. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Eine Mitgliedschaft nach Artikel 7.1 und Artikel 7.2 dieser Satzung dauert mindestens zwei Jahre. Nach Ablauf verlängert sie sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich der Austritt erklärt wird.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

## § 10 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschliesst die Vereinsversammlung. Die Jahresbeiträge können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
2. Die Vereinsversammlung beschliesst weiterhin darüber, ob und in welcher Höhe Aufnahmegebühren zu zahlen sind.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 31.01. jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung (§§ 12 und 13)
2. der Vorstand (§§ 14 und 15)
3. die Revisionsstelle (fakultativ)

## § 12 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschliesst über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
4. Verabschiedung des Budgets.
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
6. Änderung der Vereinsstatuten und Auflösung des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Vereinsversammlung

1. Die Einberufung einer Vereinsversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss vier Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
2. Eine ordentliche Vereinsversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst bis 30. November eines Jahres, durchzuführen.
3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen:
  - a) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen 10 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand gibt diese zu Beginn der Vereinsversammlung bekannt.
5. Über die Versammlung, insbesondere über die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden, und zwar innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung. Massgebend ist der Tag der Absendung.
6. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

7. Jedes Mitglied kann sich in der Vereinsversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein solcher Vertreter hat sich auf Verlangen des Versammlungsleiters durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
8. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich im Zeitpunkt der Vereinsversammlung mit der Zahlung ihrer in Rechnung gestellten Beiträge und Umlagen zwei Monate nach Rechnungsdatum in Rückstand befinden, ruht.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt.
2. Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes müssen spätestens 10 Tage vor dem Tage der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Die drei Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind gewählt. Die Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Jedes Mitglied kann höchstens drei Kandidaten wählen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes arbeitet der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung mit verringerter Besetzung weiter.
5. Der Vorstand konstituiert sich unter Einschluss der Bestimmung des Präsidenten selbst.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Führen der Vereinsbuchhaltung sowie Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
  - b) Auswahl sowie Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Vorbereitung von Statutenänderungen
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse entweder in seinen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, an dem alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer berufen und diesem Aufgaben der laufenden Verwaltung und Aufgaben des Vorstandes übertragen.

## § 15 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizer Rechts.
2. Die Vereinsversammlung hat darüber zu befinden, ob das vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtungen an die Mitglieder erstattet oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

## § 17 Änderung der Vereinsstatuten

Über Änderungen der Vereinsstatuten entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich und nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche, weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Egerkingen, 6. Januar 2021